

Patent- und Markenschutz in der Medizintechnik und im Pharmabereich

Dr. Matthias Bosch

Patentanwalt
European Trade Mark Attorney

Patentanwälte
Bosch Graf v. Stosch Jehle
www.propatent.de

Auf den Schutz der technischen Innovation und des „guten Namens“ wird nicht erst seit der Bayern Innovativ Offensive zurecht regelmäßig aufmerksam gemacht, sondern der Patent- und Markenschutz sind bekannte und bewährte Mittel für einen effektiven Schutz des geistigen Eigentums.

Nachfolgend werden einige wichtigen Aspekte und Grundsätze des Patent- und Markenrechts dargelegt, sowie Faktoren aufgezeigt, die bei der Erwägung Patent- und/oder Markenschutz hilfreich sein können.

I. Dogmatik

1. Patentschutz

- Patente werden nach einer Prüfung (0,5 bis ca. 3 Jahre) des Patentamtes (Deutsches Patentamt oder Europäisches Patentamt) für 20 Jahre erteilt.
- Ein Patent stellt einen „Gesellschaftsvertrag“ zwischen dem Erfinder und der Gesellschaft dar: **20 Jahre Monopol** für den Erfinder gegen sofortige Offenlegung der Erfindung, d.h. Wissenszuwachs für die Gesellschaft.
- Patente werden auf Vorrichtungen (bspw. Herzkatheter, Röntgengerät, Spritzen, etc.) und Verfahren (bspw. Herstellungsverfahren für Wirkstoffe, Dialyse) erteilt.

2. Gebrauchsmusterschutz

- Gebrauchsmuster werden ohne Prüfung des Patentamtes (Deutsches Patent- und Markenamts) für **10 Jahre** eingetragen.
- Ein Gebrauchsmuster stellt in gleicher Weise ein Gesellschaftsvertrag wie das Patent dar.
- Gebrauchsmuster werden indes nur auf Vorrichtungen (bspw. Herzkatheter, Röntgengerät, etc.) eingetragen; nicht jedoch für Verfahren.

3. Markenschutz

- Eine Marke wird von dem Deutschen Patent- und Markenamt sowie von dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante für Deutschland oder für die gesamte EU nach einer Prüfung registriert.
- Marken sind Kennzeichen (Wort und/oder Bild), früher Warenzeichen, und dienen dazu, Waren und Dienstleistungen des eigenen Unternehmens von Waren und Dienstleistungen Dritter zu unterscheiden. Marken bestehen daher aus einem Begriff oder Bild und einem konkreten Waren- und Dienstleistungsverzeichnis.
- Eine Marke kann beliebig oft verlängert werden, sie hat eine un begrenzte Schutzdauer.

II. Rechte aus Patenten, Gebrauchsmustern und Marken

Alle obengenannten Schutzrechte sind **Verbotungsrechte**, d.h. sie räumen dem Rechtsinhaber das Recht ein, Dritten zu untersagen, den geschützten Gegenstand bzw. die Marke zu gewerblichen Zwecken zu besitzen, anzubieten, herzustellen, einzuführen oder zu verwenden.

Patente, Gebrauchsmuster und Marken sind **keine Benutzungsrechte**, die dem Inhaber die gewerbliche Benutzung der unter Schutz gestellten Gegenstände erlauben.

III. Warum sollte eine Unternehmung in Schutzrechte, insbesondere Patente investieren?

Ein Patent ist ein Wettbewerbsinstrument und kann aktiv oder passiv gegen den Wettbewerber eingesetzt werden. Ein aktives Einsetzen des Patents verlangt folgende Aufgaben des Patentinhabers:

- Ständiges Beobachten des Marktes
- Untersuchen und Testen des Konkurrenzprodukts

Diese Aufgaben müssen zeitlich und finanziell von dem Patentinhaber geleistet werden können.

Ein passives Einsetzen eines Patents erfordert weniger Einsatz, jedoch sollten zumindest folgende Erwägung berücksichtigt werden:

- Waffengleichheit bei Lizenzverhandlungen
- Wertsteigerung des Unternehmens (insbesondere bei Start-ups)
- Monopolwirkung, d.h. alleinige Preisgestaltung

Um die finanzielle und zeitliche Investition in ein Patent begründen zu können, sollten diese Aspekte stets hinterfragt werden. Die Investition in ein Patent lohnt sich nur dann, wenn zumindest beim passiven Einsatz ein gewisser Vorteil zu erwarten ist.

IV. Welche besonders kritischen Faktoren sind bei Patenten zu beachten?

1. Nur der Berechtigte darf eine Erfindung zum Patent anmelden. Im Vorfeld einer Anmeldung muß geklärt werden, wer wirklich der Erfinder ist.
2. Die Erfindung darf vor dem Anmeldetag nicht veröffentlicht worden sein. Veröffentlicht ist eine Erfindung bereits, wenn sie dem „Nachbar“ erzählt worden ist.
3. Das Patentrecht sieht für die Medizintechnik einige Ausnahmetatbestände vor, die berücksichtigt werden müssen; medizinische Verfahren sind in Europa nicht patentierbar. Diese Ausnahme ist jedoch nicht im US-amerikanischen Patentrecht vorgesehen.
4. Ebenso sieht das Patentrecht für Erfindungen im Pharmabereich besondere Vorschriften vor, beispielsweise kann diese Schutzdauer auf bis zu 25 Jahre verlängert werden, ein Vorteil der bei der Investition Berücksichtigung finden sollte.

V. Wie sind die Kosten?

Patente, Gebrauchsmuster und Marken sind langfristige Investitionen. Der Wert einer solchen Investition läßt sich daher nicht kurzfristig beurteilen. Insbesondere bei Patenten wird sich der Wert erst nach 1 bis 2 Jahren abzeichnen. Es kann zwischen zwei Arten des Investitionsrückflusses unterschieden werden:

1. Direkt finanziell, durch Lizenzeinnahmen oder Verkauf
2. Indirekt finanziell, durch Monopolwirkung, d.h. alleinige Preisgestaltung

Die Kosten für die Erstellung einer Patentanmeldung liegen zwischen 2.000 und 6.000, abhängig vom Umfang der Erfindung. Diese Kosten umfassen alle Aufwendungen für eine Patentanmeldung in Deutschland. Bei der Auswahl von mehreren Ländern, beispielsweise aller Länder Europas im Rahmen einer Patentanmeldung beim Europäischen Patentamt kann als Größenordnung für die Kosten bis zur Erteilung in jedem Land ein Kostenblock von 3.000 pro Land angenommen werden. Da es nicht in allen Ländern Gebrauchsmuster gibt, steht international nur das Patent als technisches Schutzrecht zur Verfügung.

Die Kosten für die Eintragung einer Marke belaufen sich in Deutschland durchschnittlich auf ca. 1.200, abhängig vom Umfang des Waren- und Dienstleistungsverzeichnis. Eine EU-Marke kostet durchschnittlich ca. 3.500, ebenfalls abhängig vom Umfang des Waren- und Dienstleistungsverzeichnis.

Bei der Kalkulation der Investition sollte gerade in Bayern das Angebot der zahlreichen Förderprogramme genutzt werden, die beispielsweise die Hälfte der Kosten einer ersten Patentanmeldung übernehmen.